



Statuten

SAC Sektion Randen

Ausgabe 2026

10. April 2026

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC-Sektion Randen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden «SAC») selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC-Sektion Randen befindet sich in Schaffhausen.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC-Sektion Randen vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports.
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Die SAC-Sektion Randen setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt sowie den lokalen Kletterfelsen ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.
- 4 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Randen insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Anbieten eines den Mitgliederinteressen entsprechenden Programms an Touren und Wanderung verschiedenster Schwierigkeiten.
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung in Zentralkursen des SAC, insbesondere aktive und künftige Tourenleiter/innen.
 - Ausbilden von Mitgliedern und Fortbildung von Tourenleiter/innen in sektionsinternen Kursen.
 - Aktive Förderung des Kinder- und Jugendbergsteigens sowie des Familienbergsteigens.
 - Betrieb und Unterhalt der Martinsmadhütte SAC sowie der sektionseigenen Hasenbuckhütte, Pflegen ihrer Umgebungen inklusive den in die Zuständigkeit der Sektion fallenden Pfade und Wege.
 - Information der Mitglieder mittels Sektionsveranstaltungen, E-Mail-Newsletter sowie der Homepage www.sac-randen.ch
 - Fördern und Pflegen einer offenen und kameradschaftlichen Atmosphäre.

Art. 3

- | | | |
|---------------------------------------|---|--|
| Mitgliedschaft | 1 | Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Randen ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden. |
| | 2 | Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion. Die Zustimmung kann auch stillschweigend erfolgen. |
| Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde | 3 | Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Randen die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung. |
| Mitgliedschaft in mehreren Sektionen | 4 | Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion. |
| Sektionsübertritte | 5 | Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden. |
| Ehrenmitglieder | 6 | Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. |
| Austritt | 7 | Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion oder der Ortsgruppe einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt. |
| Ausschluss | 8 | Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden. |
| Rechte und Pflichten | 9 | Die Rechte und Pflichten von Sektionsmitgliedern sind, sofern sie nicht aus Bestimmungen dieser Statuten hervorgehen, in separaten Reglementen festgelegt. Diese sind auf der Homepage www.sac-randen.ch abrufbar. |

Art. 4

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| Anerkennung Ethik-Charta | | Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. |
|--------------------------|--|---|

Art. 5 Beiträge

Zentralbeitrag	1	Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
Sektionsbeitrag	2	Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.
Eintrittsgebühr	3	Neu eintretende Mitglieder haben eine durch SAC (AV) festgelegte Eintrittsgebühr zu entrichten. Für die Sektion besteht keine Eintrittsgebühr.
Reduzierte Sektionsbeiträge	4	Die Generalversammlung kann für bestimmte Kategorien von Mitgliedern reduzierte Sektionsbeiträge beschliessen.

Art. 6 Versicherungsschutz

Jedes Mitglied ist grundsätzlich selbst verantwortlich für den ihm angemessenen Versicherungsschutz.

Über allfällige, durch SAC oder Sektion abgeschlossene Versicherungen für spezielle Situationen wie z.B. Kursteilnahme, Leitertätigkeit, Hüttenfrondienst, Rettungseinsatz, haben sich betroffene Mitglieder selbst zu informieren.

Art. 7 Organe

Die Organe der SAC-Sektion Randen sind:

- Die Generalversammlung
- Die Sektionsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Kommissionen

Art. 8

- Generalversammlung**
- 1 Die GV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Randen. Sie tritt ordentlichlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar bis Ende April.
 - 2 Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
 - 3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
 - 4 Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
- Ausserordentliche GV**
- 5 Die Sektion kann durch die GV, durch den Vorstand oder mindestens 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**
- 6 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
 - 7 Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- Leitung**
- 8 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Delegierte für die AV**
- 9 Die Delegierten für die AV des SAC werden vom Vorstand definiert. Neben der Präsidentin/dem Präsidenten kann eine weitere Person bestimmt werden.

Art. 9

- Sektionsversammlung**
- In den Sektionsmitteilungen anzukündende Sektionsversammlungen dienen folgenden Zwecken:
- Beraten und beschliessen über alle Geschäfte, für die nicht ausdrücklich der Vorstand oder die Generalversammlung zuständig ist.
 - Pflege des Informationsaustauschs, bspw. in Form von Diskussionen und Vorträgen sowie der Geselligkeit. Bei geeigneten Themen können Versammlungen öffentlich durchgeführt werden.

Art. 10

Vorstand	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Randen. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
Zusammensetzung, Amtsdauer, Geschlechterquote	2	<p>Der Vorstand setzt sich aus 6 bis 12 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands und allenfalls weitere, von der GV gewählte Organe werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.</p> <p>Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.</p> <p>Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident/in erfolgt.</p> <p>Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter möglichst ausgewogen vertreten sein.</p>
Aufgabenteilung	3	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
Aufgaben	4	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollzug der Beschlüsse der GV - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder - Genehmigung von Verträgen - Vorbereitung und Durchführung der GV - Information und Kontakte zu den Mitgliedern - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
Unterschrift und Kompetenzen	5	<p>Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich, insbesondere bei wichtigen Geschäften gilt eine kollektive Zeichnung zu zweien.</p> <p>Für Zahlungen im Rahmen des genehmigten Budgets zeichnen einzeln die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer oder die Präsidentin/der Präsident.</p> <p>Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für aussergewöhnliche, nicht im Rahmen des Budgets genehmigte Beträge aus ordentlichen Sektionsmitteln wird auf 10 % der budgetierten Jahresausgaben festgesetzt.</p>

Art. 11

- Interessenskonflikte** 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.
- Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin oder den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- Betrifft der Interessenskonflikt die Präsidentin oder den Präsidenten, so orientiert diese ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter.
- Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- Annahme von Geschenken** 2 Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 12

- Revisionsstelle
Ernennung, Auftrag** 1 Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor/innen (als Revisionsstelle), sowie eine/n Ersatzrevisor/in. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Rechnungsrevisor/innen sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.
- Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- Berichterstattung** 2 Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 13

Kommissionen

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
- 2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes, an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 14

Haftung

Die Sektion haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion oder des SAC ist ausgeschlossen. Die Sektion haftet nicht für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder oder des SAC.

Art. 15

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 16

Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Randen erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 18

Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 19

**Verhinderung Wettkampf-
manipulation**

Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 20

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 10. April 2026 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 8. März 2019 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

**Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Randen**

Schaffhausen, 10. April 2026

.....
Markus Vestner
Präsident

.....
Michael Schatzmann
Aktuar

Geprüft und genehmigt

Bern,

**Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralverband**

.....
Marco Dirren
Zentralpräsident/in

.....
Sarah Umbricht
Verbandsjurist/in